

n. 10818.

X 231 2057

Ye
4085

LEGES,

STATUTA

und

Ordnungen

der

Cantorey Fraternität

in

Wolckenstein.

CHEMNIZ/ 21.

gedruckt bey Conrad Stöffeln/ 1713.

290.





Im Nahmen des dreyeinigen GOTTES!



Nachdem die lieben Alten/
 so bald nur das Licht des
 Hül. Evangelii, durch des
 Höchsten Güte/ unsere
 Berge beschienen/ sich/
 die Kirche und GOTTES
 Dienst mit einer lieblichen Music zu bestel-
 len / in eine vertraute Gesellschaft einge-
 lassen / wie deren Stiftung uns durch eine
 alte Schrift und Aufsatz des damahligen
 Pastoris allhier/ Herrn M. Gregorii Stri-
 genitii fund worden ist; Und aber solche
 mit den am 2. Julii Anno 1687. entstande-
 nen grossen Brand / fast ganz mit einge-
 gangen / zumahl/ da die Leichen, Bücher/
 so man mit grossen Kosten angeschaffet / im
 Feuer mit aufgegangen; Als hat man es



vor unverantwortlich gehalten / wenn man das / worüber die lieben Vorfahren mit so grossen Eysen gehalten / gänzlich hinfallen liesse.

Demnach hat man dieses Werk / unter Anrufung des Nahmens GOTTES bereits Anno 1700. vor die Hand genommen / im 1704ten Jahre aber um ein merkliches verbessert / und endlich Anno 1710. nachstehende Leges, einmüthig verabredet / 1713. aber erneuert / confirmiret und in folgende Capita abgetheilet.

CAP. I.

Vom Directore, Senioribus, Præfecto und übrigen Membris dieser Fraternität.

LEX I.

Das Directorium bleibet jedesmahl / wie vor Alters / bey dem Pastore, welcher dadurch verbunden ist / der Fraternität Bestes auf alle Weise zu befördern und alle Zerrüttungen zu verhüten / die Fraternität / so oft es nöthig / zu convociren / auch über die Rechnungen zu quitiren / und sonst allenthalben Sorge zu tragen / damit

Damit Substantia Fisci in guten Stand verbleibe.

LEX II.

Aus den Mittel der Gesellschaft sollen zwey Seniores, und zwar jedesmahl diejenigen / so am längsten bey der Fraternität gewesen / und demnach deren Zustand am besten wissen / erwehlet werden / welche gleicher gestalt die Aufnahme dieses Wercks befördern / die Abnahme verhüten und die Rechnungen subscribiren sollen.

LEX III.

Solche Rechnungen führet der Praefectus, welcher ad vota Confratrum zu erwählen / und gehalten ist Einnahme und Ausgabe richtig aufzuschreiben / keine unnöthige Ausgabe zu thun / weniger eigenmächtig etwas von dem Vermögen auszuleihen / auch mit seinen bereitesten den Schaden und Verlust zu ersetzen.

LEX IV.

Das Vermögen selbst soll in einen wohl verwahrten Kästgen beybehalten werden. Solches stehet bey dem Praefecto, oder um mehrerer Sicherheit willen in der Sacristen. Der Director aber und die beyden Seniores

23

haben

haben ieder einen Schlüssel dazu. Der Præfectus aber hat auf den ersten Fall solches als sein eigen Guth zu verwahren/ und ist bey dessen Erfolg bey Casibus fortuitis von aller Verantwortung frey.

LEX V.

So wohl der Director als auch die Seniores nebst dem Præfecto, übernehmen alle habende Mühwaltung ob pietatem causæ, umsonst und ohne einziges Entgeld.

LEX VI.

Die Anzahl derer Confratrum soll sich auf 40. erstrecken/ auch bey geschehener Erledigung einer Stellen/ jedesmahl der/ so die Music verstehet/ vor einen andern den Vorzug haben.

LEX VII.

So auch ein Extraneus, oder der nicht in der Stadt oder Kirchspiel wohnet/ zu dieser Gesellschaft Lust hätte/ so soll er zwar / præstitis præstandis, recipiret werden/ doch soll er aus dem Mittel der Societät einen Bevollmächtigten vorstellen/ der in Termino die Zahlung leiste/ auch andere Schuldigkeiten beobachte/ nicht minder auch Legi XIV. von Begleitung
und

und Hinaustragung seiner Leichen öffentlich renunciiren.

LEX VIII.

Solches ist auch dahin zu erklären/ wenn ein Membrum Societatis locum mutiret und von hie wegziehet. Als welches nach vorstehenden VII. Lege sich vollkommen zu reguliren.

LEX IX.

Wolte aber doch ein solcher zu Bedeckung seines Sarges die Leichen: Tücher und das Crucifix haben/ so soll es ihm zwar gefolget werden/ doch alles auf seine Kosten/ ohne des Fisci Beschwerung/ er oder die Seinigen auch vor allen Schaden zu stehen verbunden seyn.

LEX X.

Sonsten sollen gedachte Membra. und zwar die würcklichen Adjuvanten/ so Sonn/ als Fest/ Tage die Kirchen: Music bestellen helfen/ auch bey Begräbnüssen und Hochzeit: Predigten/ so oft es ihnen der Cantor ansaget/ ohne Ausbleiben erscheinen/ und dem Cantori mit Singen an die Hand gehen.

LEX XI.

Wo aber einer diese Pflicht negligiren würde/

würde / soll er in denen Contributionibus, dasselbe Jahr denen / die keine Adjuvanten sind / gleich gehalten werden / bey Fortsetzung des Aussenbleibens aber des beneficii und consortii gar verlustig seyn.

LEX XII.

Hätte er aber erhebliche Ursachen / so müssen sie dem Pastori oder zum wenigsten Cantori angesaget werden.

LEX XIII.

Welcher letztere denn die Aufsicht auf die Aussenbleibenden haben und solche bey dem Conventu anzeigen soll.

LEX XIV.

Stirbet aber iemand aus dem Collegio selbst oder von denen Seinen / so sind alle und iede Membran den Leichen - Gang zu verrichten / oder jemanden mitzuschicken schuldig / auch nach der Meyhe die Leiche hinaus zu tragen gehalten.

CAP. II.

Von denen Contributionibus und anderen Sinnahmen.

LEX I.

Pro Introitu zahlet ein würcklicher Adjuvante

juvante zwölf Gr. wenn er vorhero von dem Cantore seiner Erfahrung in der Music halber ein Zeugniß beygebracht. Ein anderer aber Drey Sünden auf zwey Termine / nebst 2. Gr. vor die Leges.

LEX II.

Ad conservandam Substantiam Fisci zahl-
let jährlich am 30sten Septembr. als in Ter-
mino fixo & præclusivo ein würcklicher
Adjuvante 12. Gr. Ein anderer aber einen
Rthlr.

LEX III.

Wer auch von beyden die Zahlung
nicht leisten wird / der soll iedesmahl an
der Steuer ein Jahr zurücke gesetzt wer-
den und fünff Rthlr. verliehren.

LEX IV.

Zahlte er aber in Drey Jahren nichts/
so wird er gänzlich ausgeschlossen.

LEX V.

So auch ein Adjuvante von hie wegzie-
hen solte / so muß er die Contributiones
gleich einem andern mit Einen Rthlr.
jährlich verrichten / und sich sonst Legi
VII. Cap. I. conform bezeugen.

LEX VI.

Bezahlung einer Wittbe oder
Kin-

Kinder/ steuert ein würcklicher Adjuvante
Acht Gr. die übrigen ieglicher zwölff Gr.

LEX VII.

Und zwar solches so fort/ wenn es von
dem Directore oder Praefecto angedeutet
wird/ unter der beyhm Lege IV. dieses Ca-
pitels ausgedruckten Straffe.

LEX VIII.

Von einer Leichen/ dabey figuraliter
musiciret wird/ erhält der Fiscus sechs Gr.
von einer Braut/ Messe aber vier Gr.

LEX IX.

Was an denen Sonn- und Fest- Tagen
auf den Schüler- Chor/ statt des Klingel-
Säckels aufgelegt wird/ ingleichen/ was
in denen Hochzeit- Predigten im Klingel-
Säckel einkömmt/ gehöret dem Fisco, statt
einer Erkänntligkeit vor die Bestellung der
Kirchen- Music.

LEX X.

Verlangt jemand/ der außer dieser So-
cietät ist/ die Leichen- Tücher und das Cru-
cifix/ so entrichtet er davor Einen Thlr.
vor das Crucifix alleine giebet er 12. Gr.

LEX XI.

Und weil es doch dem Fisco nicht zu-
träglich/ das Geld ohne Nutzen in Cassa zu
haben;

haben; Als soll / gegen tüchtige Pfänder an Ducaten / ganzen Thalern und andern pretiosis, was vorhanden / gegen 6. procento ausgeliehen / doch aber ein Ducaten nur vor 2. Thlr. I. species Thlr. vor 24. Gr. angenommen / die andern pretiosa vorher von einem Gold-Schmid taxiret werden.

LEX XII.

Auch auf liegende Gründe soll Auslehn geschehen / iedoch so / daß die hypothec unbeschuldet / der Consens auch so eingerichtet sey / daß man sich ohne einige Rechtl. Klage von dem Grund-Stücke bezahlt machen dürffe.

LEX XIII.

Über die gesambten Einnahmen sollen Jährlich am 30sten Septembr. in des Praefecti Behausung / oder wo sichs sonst will thun lassen / Rechnung abgeleget werden.

LEX XIV.

Die Rechnung selbst aber hat folgende Capita.

I. Einnahme.

Cap. I. Borrath aus vorrigger Jahres Rechnung.

Cap. II. Entrichtung pro Introitu.

Cap. III. Ordentliche Einlage.

Cap. I

- Cap. IV. Bey Hochzeiten.
 Cap. V. Bey Begräbnüssen.
 Cap. VI. Aus dem Klingel-Säckel.
 Cap. VII. Subsidia zur Wittben-Steuer.
 Cap. VIII. Zins von ausgeliehenen Capitalien.
 Cap. IX. Vor Erborgung des Leichen-Tuches und Crucifixes.
 Cap. X. Allgemeine Einnahme.

II. Ausgabe.

- Cap. I. Ausgeliehene Capitalia,
 Cap. II. Wittben-Steuern.
 Cap. III. Hochzeit-Geschencke.
 Cap. IV. Zehrung bey dem Convent.
 Cap. V. Allgemeine Ausgaben.

CAP. III.

Von Ausgaben und andern nöthigen Aufwand.

LEX. I.

Bey einen Convent am 30. Septembr. oder auch an Martini, oder sonst einen beliebten Tag giebt der Fiscus mehr nicht/ denn ein Viertel Bier. Zum Prandio giebet jedes Membrum, ohne Unterscheid/ 4. Gr. doch bleiben Cantor und der Musicus Instrumentalis frey. Das prandium aber wird

wird so zugerichtet / daß es mit denen Col-
lationibus eine Gleichheit habe. Der Ort
und Wirth bleibet in arbitrio Societatis.

LEX II.

Stirbet ein Membrum, so wird seinen
Hinterlassenen ausgezahlet:

Denen Alten	Denen so 1710. angetreten.	Denen Neuen	
25. Thlr.	20. Thlr.	5. Thlr.	im ersten
30. "	25. "	10. "	im andern
35. "	30. "	15. "	im dritten
40. "	35. "	20. "	im vierdten
45. "	40. "	25. "	im fünfften
50. "	45. "	30. "	im sechsten
55. "	50. "	35. "	im siebenden
60. "	55. "	40. "	im achten
65. "	60. "	45. "	im neunnden
			Jahr und so fort.

Lex

LEX III.

Solche Auszahlung soll so bald es nur möglich/ und noch vor der Beerdigung geschehen/ und gegen Rechts beständige Qvittung geleistet werden.

LEX IV.

Zielen unsichere Zeiten ein/ so das Pest oder Krieg entstünde/ und dadurch viele Leichen würden/ welche ex Massa Fiscii nicht könten befriediget werden/ so soll man die funera fleißig notiren/ und nach wiedergebrachter Ruhe deliberiren/ wie die Zahlung am süglichsten geleistet werden möge.

LEX V.

Die Zahlung aber wird nur an die Erben in lineâ ascendente & descendente geleistet; Linea Collateralis ist gänzlich ausgeschlossen/ und fället auf solchen Fall die præstation dem Fisco heim/ doch wird so dann die Helffte dessen/ so defunctus sonst hätte erhalten sollen/ zu seinem Begräbnuß ausgezahlet.

Lex

LEX VI.

Wie denn auch bey dem Fall / da sich einer verehlichet / oder seine Kinder ausstattet / ihm Ein Rthlr. zum Hochzeit-Geschend gegeben wird.

LEX VII.

Nach dem Absterben eines Membri hat die Wittbe weiter nichts zu genüssen / doch wird ihr bey ihrem Tode / so sie sich nicht anderweit verehlichet / das Leichen-Tuch und Crucifix umsonst geliehen / auch der Conduct und Gesang ohne Geld verrichtet werden.

LEX VIII.

Kinder aber haben nach des Vaters Tod kein Hochzeit-Geschend zu erwarten / welches auch auf die Wittben zu deuten.

LEX IX.

Schlüsslichen / sollen diese Leges alle also beobachtet werden / daß darwider kein Beneficium Juris gelten solle. Vielmehr wird derjenige / so unnöthige Contradictiones und Zerrittungen verursachen würd

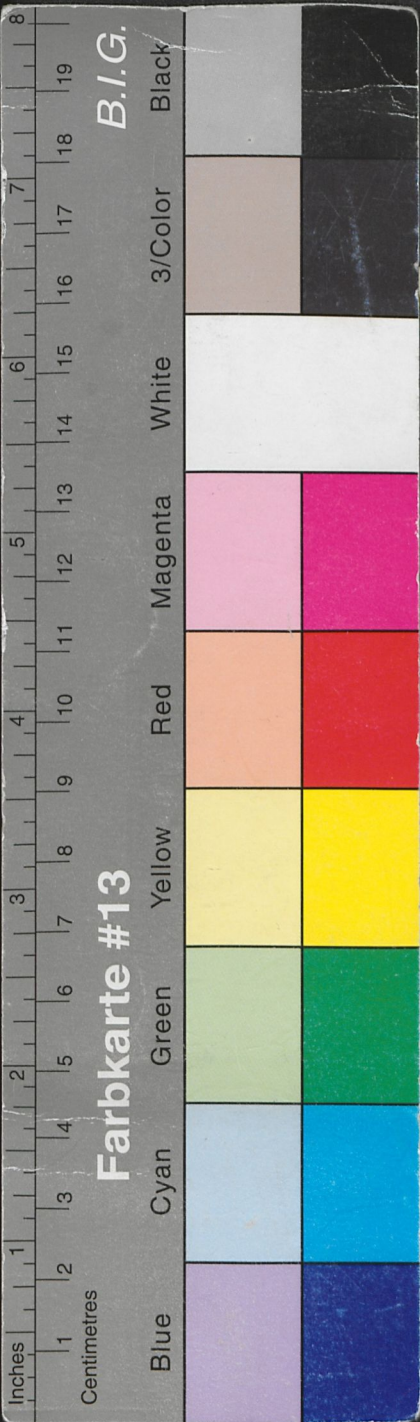
würde/ sich eben dadurch von der Gesellschafft excludiren.

Wie denn sämbtl. Membra vorherstehende Leges eigenhändig subscribiret und besiegelt / auch sich dadurch solche fest und steiff zu halten verbunden. Wolckenstein den 2. Julii 1710. und 16. Julii 1713.



44/4085

M.C.



h. 10818.

X 2312057

Ye
4085

LEGES, STATUTA

und

Ordnungen

der
Cantorey Fraternität
in

Wolckenstein.

1713
gedruckt bey Conrad Stöffeln/ 1713.

